

Taxes Due!

MOORE STEPHENS

Dezember 2015

Umsatzsteuer

Unternehmen

PRECISE. PROVEN. PERFORMANCE.

Grundlagen zur Umsatzsteuer

Leistungen, die Unternehmer gegenüber ihren Kunden erbringen, unterliegen in der Regel der Umsatzsteuer. Sowohl Warenlieferungen als auch Dienstleistungen sind vom Leistungsbegriff des Umsatzsteuergesetzes 1994 erfasst.

Die Umsatzsteuer kommt nur beim Letztverbraucher, also dem Konsumenten, zum Tragen. Das liefernde oder leistende Unternehmen übt die Funktion eines Treuhänders aus: Es hebt die Umsatzsteuer (USt) von den Kunden ein und muss sie in der Folge an das Finanzamt abführen. Jedes Unternehmen hat aber auch Lieferanten, die ihm Umsatzsteuer für ihre Leistungen verrechnen. Diese kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Grundlagen

Steuerpflichtig ist der Umsatz, d. h. alle Ausgangsrechnungen. Dafür kann im Gegenzug die in den Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden. Die Differenz ist an das Finanzamt zu überweisen oder wird von diesem gutgeschrieben.

Kleinunternehmergrenze § 6 (1) Z. 27 UStG

Als Kleinunternehmer gilt man bis zu einem Umsatz von EUR 30.000,- pro Jahr zzgl. Umsatzsteuer; bei ausschließlich dem Steuersatz von 20 % unterliegenden Umsätzen somit bis zu einem Bruttoumsatz von EUR 36.000,-. Eine einmalige Überschreitung von bis zu 15 % in einem Zeitraum von fünf Jahren ist möglich; bei einheitlich mit 20 % versteuerten Umsätzen liegt die Grenze daher bei EUR 41.400,- p. a.

Bis zu diesem Betrag besteht keine Umsatzsteuerpflicht, es kann jedoch dazu optiert werden (Regelbesteuerungsantrag). An diese Entscheidung ist man fünf Jahre lang gebunden.

Bei sonstigen Leistungen, die ein Kleinunternehmer aus dem Ausland bezieht, ist eine Registrierung zu umsatzsteuerlichen Zwecken erforderlich (Erlangung einer UID-Nummer) – denn in diesen Fällen geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über (Reverse Charge).

Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf auf den Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen und keine Vorsteuer abgezogen werden. Details zu den Rechnungsvorschriften gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz (UStG) finden Sie weiter unten.

Die Umsatzsteuer kommt nur beim Letztverbraucher zum Tragen. Das liefernde oder leistende Unternehmen übt die Funktion eines Treuhänders aus.

Istbesteuerung

Die abzuführende Umsatzsteuer ist von den tatsächlichen Einnahmen zu berechnen, nicht von den gelegten Rechnungen. Diese Regelung gilt für freiberuflich Tätige im Sinne des Einkommensteuergesetzes ohne Grenze (z. B. Unternehmensberater oder Ärzte), bei den anderen Gewerbetreibenden und in der Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Jahresumsatz von EUR 700.00,- und bei Unternehmern mit sonstigen Einkünften (z. B. Vermietung und Verpachtung) bis zu EUR 110.000,- Jahresumsatz.

Pauschalierung

Die Vorsteuern können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch pauschal mit 1,8 % des Umsatzes ermittelt werden (höchstens mit einer abziehbaren Vorsteuer von EUR 3.960,-). Zusätzlich zu diesen pauschal ermittelten Vorsteuern können Vorsteuern aus bestimmten Eingangsrechnungen geltend gemacht werden (z. B. Wareneinkauf, bestimmte Anlageninvestitionen). Für bestimmte Branchen gibt es darüber hinaus noch speziell geregelte Pauschalierungen.

Ermittlung der Zahllast

Berechnung

Die bar oder per Banküberweisung eingenommenen betrieblichen Honorare werden zusammengerechnet; zum Beispiel bei Einnahmen in der Höhe von EUR 12.000,- inkl. 20% USt.:
 $EUR\ 12.000,- : 120 * 20 = EUR\ 2.000,-$ Umsatzsteuer. Von dieser Umsatzsteuer kann man die in bezahlten Rechnungen enthaltene Vorsteuer abziehen. Der so ermittelte Betrag sollte nachvollziehbar sein. Idealerweise führen Sie daher regelmäßige Aufzeichnungen über Ihre Einnahmen und Ausgaben.

Ist Ihnen die Ermittlung der Vorsteuern während des Jahres zu aufwendig, können Sie vorerst auch die gesamte Umsatzsteuer ans Finanzamt überweisen. Nachdem die Steuererklärung für das ganze Jahr erstellt wurde, bekommen Sie die Summe der Vorsteuern zurück.

Fälligkeiten

Umsatzsteuervoranmeldung und -zahlung

Monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen sind derzeit ab einem Vorjahresumsatz in Höhe von EUR 100.000,- verpflichtend zu erstellen. Für Unternehmer, deren Vorjahresumsatz EUR 30.000,- (netto) nicht überstiegen hat, gilt: Sie sind nicht verpflichtet, eine Voranmeldung einzureichen, wenn die errechnete Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich für den betreffenden Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt. Bei einem Vorjahresumsatz zwischen EUR 30.000,- und EUR 100.000,- sind quartalsweise Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.

Für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung sowie der Zahlung derselben gelten die folgenden Fälligkeiten (sofern der 15. kein Werktag ist, gilt der nächste Werktag als Fälligkeitstermin):

- **Monatlich:** immer am 15. des zweitfolgenden Monats;
z. B. Umsatzsteuer für Jänner fällig am 15. März
- **Quartalsweise:** immer am 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende; d. h.
 - Umsatzsteuer 01–03: bis 15.05. des laufenden Jahres
 - Umsatzsteuer 04–06: bis 16.08. des laufenden Jahres
 - Umsatzsteuer 07–09: bis 15.11. des laufenden Jahres
 - Umsatzsteuer 10–12: bis 15.02. des Folgejahres

Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung

Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) sind grundsätzlich elektronisch über FinanzOnline zu übermitteln, außer es ist dem Steuerpflichtigen mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar (z. B. weil dieser über keinen Internetanschluss verfügt). In diesem Fall sind die Voranmeldungen mittels des amtlichen Vordruckes zu übermitteln.

Zahlung

Der errechnete Betrag (Umsatzsteuerzahllast) ist dem Finanzamt bis zum betreffenden Fälligkeitstermin zu überweisen. Dies kann per Internetbanking oder Erlagschein des Finanzamts erfolgen.

Bei Überweisung per Internetbanking nutzen Sie am besten das SEPA-konforme Überweisungsformat „Finanzamtzahlung“, das in jedem Online-Banking verfügbar ist. Der Vorteil gegenüber dem normalen Online-Formular: Alle nötigen Informationen wie Zahlungsreferenz, Betrag, Steuerarten und Besteuerungszeiträume werden verlässlich übertragen. Das Finanzamt kann daher sowohl die Gutschrift des Überweisungsbetrages als auch die Meldung von Steuern auf Ihrem Steuerkonto korrekt verarbeiten.

Die Einzahlung der Zahllast kann auch mit eigenen Erlagscheinen des Finanzamtes erfolgen. Diese sind mit einem „U“, dem betreffenden Monat bzw. Quartal und dem jeweiligen Jahr zu kennzeichnen (z. B. „U 1/14“ für die Umsatzsteuer Jänner 2014 oder „U 01–03/14“ für das erste Quartal 2014).

Umsatzsteuerjahreserklärung

Die Umsatzsteuerjahreserklärung ist bis 30. April des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. Liegen die Umsätze eines Kleinunternehmers im Veranlagungszeitraum unter EUR 30.000,- (netto), muss er keine Steuererklärung abgeben. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass der Kleinunternehmer für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten hat.

Grundsätzlich ist die Umsatzsteuererklärung auf elektronischem Weg abzugeben, außer es ist dem Steuerpflichtigen nicht zumutbar. Wird die Erklärung auf elektronischem Weg eingereicht, so verlängert sich die Frist zur Abgabe um zwei Monate bis zum 30. Juni des Folgejahres. Bei Einreichung der Jahreserklärung über einen Steuerberater gelten längere Fristen (Quotenvereinbarung).

Verspätung bei der UVA

Die UVA gilt als Steuererklärung. Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag in der Höhe von bis zu 10 % des betreffenden Steuerbetrages verhängt werden. Darüber hinaus wird ein Säumniszuschlag in der Höhe von 2 % des zu spät entrichteten Betrages eingehoben.

Reverse Charge

Durch das Reverse-Charge-System geht die Steuerschuld auf den Rechnungsempfänger über, sofern dieser die Leistung als Unternehmer und nicht als Privatperson bezogen hat. Der Kunde erhält vom leistenden Unternehmen eine Rechnung über den Nettobetrag mit dem Hinweis auf Reverse Charge. Es fällt

Bestimmung des Leistungsortes: der Ort der sonstigen Leistung (UStG)

Sonstige Leistung	Business to Business (B2B)	ZM/RC*	Business to Consumer (B2C)
Generalklausel	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Unternehmerort § 3a (7)
Vermittlungsleistung	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Ort der vermittelten Leistung § 3a (8)
Grundstücksleistung	Lage des Grundstücks § 3a (9)	-/RC	Lage des Grundstücks § 3a (9)
Personenbeförderung	Beförderungsstrecke § 3a (10)	-/RC	Beförderungsstrecke § 3a (10)
Güterbeförderung allgemein	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Beförderungsstrecke § 3a (10)
Güterbeförderung innergemeinschaftlich	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Abgangsort Art 3a (1)
Beförderungsnebenleistung	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Tätigkeitsort § 3a (11) lit. b
Künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistungen und der Veranstalter			
• Eintrittsberechtigungen und Veranstaltungen	Tätigkeitsort § 3a (11) lit a	-/-	Tätigkeitsort § 3a (11) lit. a
• Alle anderen Leistungen künstlerischer, wissenschaftlicher usw. Art	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Tätigkeitsort § 3a (11) lit. a
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Tätigkeitsort § 3a (11) lit. c
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort § 3a (11) lit d	-/RC	Tätigkeitsort § 3a (11) lit. d
Inneregemeinschaftliche Bordverpflegungs-DL (Schiffe, Flugzeuge, Bahn)	Abgangsort Art 3a (3)	-/RC	Abgangsort Art 3a (3)
Vermietung von Beförderungsmitteln			
• kurzfristig (bis 30 Tage bzw. 90 Tage bei Wasserfahrzeugen)	Übergabeort § 3a (12) Z 1	-/RC	Übergabeort § 3a (12) Z. 1
• langfristig: Sportboote	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Übergabeort, wenn Unternehmerort § 3a (12) Z. 2
• langfristig: Übrige	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Empfängerort § 3a (12) Z. 2
Katalogleistungen* allgemein (keine Vermittlung)			
• Empfänger aus Drittland	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Empfängerort § 3a (13)
• Empfänger aus EU	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Unternehmerort § 3a (7)
• Juristische Person öffentlichen Rechts ohne UID und Drittlandleistender	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Im Inland, wenn im Inland genutzt oder ausgewertet wird § 3a (15)
Elektronisch erbrachte Dienstleistungen	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Empfängerort § 3a (13) – MOSS

Legende: ZM = Zusammenfassende Meldung, RC = Reverse Charge: *) eine Auflistung aller Katalogleistungen finden Sie auf der Einschlagseite

somit in den Verantwortungsbereich des Kunden, die darauf entfallende Umsatzsteuer abzuführen. Wenn er sie aber als Vorsteuer geltend machen kann, entstehen ihm keine Kosten. Angewandt wird das System bei Lieferungen und Leistungen

eines ausländischen Unternehmers an einen österreichischen Kunden oder umgekehrt. Das Unternehmen, das die Rechnung legt, darf in dem Land des Kunden keine Betriebsstätte haben, die an der Leistungserstellung beteiligt war.

MOSS – Mini-One-Stop-Shop

Elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer sind am Empfängerort umsatzsteuerpflichtig. Das hat zur Folge, dass sich ein Unternehmer, der diese Leistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbringt, in jedem einzelnen Mitgliedstaat registrieren lassen müsste.

Für diese Leistungen besteht die Möglichkeit, sich im Mitgliedstaat der Ansässigkeit (z. B. Österreich) zu registrieren und sämtliche unter diese Sonderregelung fallenden Umsätze über das eigene Finanzamt für alle anderen Mitgliedstaaten zu erklären und die resultierende Umsatzsteuer zu bezahlen.

Grenzüberschreitende Anforderungen

Inneregemeinschaftliche Lieferung

Lieferungen zwischen Unternehmen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bezeichnet man als inneregemeinschaftliche Lieferung. In diesen Fällen hängt die Steuerbefreiung im Wesentlichen von folgenden Voraussetzungen ab (Art. 7 Abs. 1 UStG):

- Das exportierende Unternehmen befördert oder versendet den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet.
- Der Kunde erwirbt den Liefergegenstand für sein Unternehmen.
- Der Erwerb des Liefergegenstandes ist beim Kunden im betreffenden Mitgliedstaat steuerbar (Erwerbsbesteuerung).
- Die genannten Voraussetzungen werden durch Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des Abnehmers nachgewiesen (Art. 7 Abs. 3 UStG).

Weiters gelten für die Rechnung folgende Formalvorschriften:

- Hinweis auf die Steuerfreiheit (Art. 11 Abs. 1 UStG) und
- Angabe der UID-Nummer des exportierenden und des kaufenden Unternehmens (Art. 11 Abs. 2 UStG).

Inneregemeinschaftlicher Erwerb

Das Pendant zur inneregemeinschaftlichen Lieferung ist der inneregemeinschaftliche Erwerb. Er liegt vor, wenn Gegenstände aus einem EU-Mitgliedstaat für unternehmerische Zwecke ins Inland gelangen.

Kaufen Sie als österreichisches Unternehmen Produkte im Gemeinschaftsgebiet, dann werden Sie Ihre UID-Nummer bekanntgeben. Das zeigt Ihrem Geschäftspartner, dass er die Waren über die Grenze an Sie verkaufen kann, ohne Umsatzsteuer zu verrechnen. Aus der Sicht Ihres Geschäftspartners liegt eine steuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferung vor. Sie als österreichischer Unternehmer führen einen inneregemeinschaftlichen Erwerb durch, der zu einer Erwerbsbesteuerung führt (Art. 1

Abs. 1 UStG). Die erworbenen Gegenstände werden mit Umsatzsteuer belastet, aber in der Regel nur in Ihrem Rechnungswesen. Sind Sie nämlich zum Vorsteuerabzug berechtigt, können Sie die berechnete Umsatzsteuer in derselben Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abziehen (Art. 12 Abs. 1 Z. 1 UStG).

Ausfuhrlieferung außerhalb der EU

Lieferungen an Abnehmer in Drittstaaten (Nicht-EU-Länder) sind bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen steuerfrei (Ausfuhrlieferungen gemäß § 7 UStG). Da es sich um eine echte Steuerbefreiung handelt, können die mit diesen Lieferungen zusammenhängenden Vorsteuern geltend gemacht werden.

Steuerfreie Ausfuhrlieferungen liegen vor,

- wenn das Unternehmen den Liefergegenstand ins Ausland befördert oder versendet oder
- wenn der ausländische Kunde den Gegenstand ins Ausland befördert oder versendet
- wenn der Kunde die Ware für nicht unternehmerische Zwecke erworben hat und im Reisegepäck ausführt, sofern er keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat, der Gegenstand binnen drei Monaten nach Erwerb ausgeführt wird und der Gesamtbetrag der Rechnung EUR 75,- überschreitet (Touristenexport).

Weitere Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind der Ausfuhrnachweis (z. B. Ausfuhrbescheinigung) und der Buchnachweis.

Mangelt es an einem Ausfuhr- oder Buchnachweis, kann bei einer allfälligen Betriebsprüfung die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung versagt werden. Das liefernde Unternehmen muss in diesem Fall den betreffenden Umsatz als steuerpflichtig behandeln und die Umsatzsteuer entrichten.

Zusammenfassende Meldung

Für inneregemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld auf einen im EU-Gemeinschaftsgebiet ansässigen Leistungsempfänger übergeht, muss eine Zusammenfassende Meldung (ZM) erstellt werden. Diese wird elektronisch über FinanzOnline übermittelt.

Es gelten folgende Fristen:

- Wenn Sie Ihre Voranmeldungen vierteljährlich abgeben: bis zum Ablauf des auf das Quartal folgenden Monats.
- Wenn Sie Ihre Voranmeldungen monatlich abgeben: bis zum Ablauf des auf den betreffenden Monat folgenden Monats.

Gesetzlich vorgeschriebene Inhalte einer Rechnung

Rechnungen müssen seit 2006 gem. § 11 UStG Folgendes enthalten (vgl. Ziffern im Beispiel):

1. Name und Anschrift des Leistenden (Rechnungsaussteller)
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers (Rechnungsempfänger)
- 2.a UID-Nummer des Leistungsempfängers, wenn Gesamtbetrag 5+6 über EUR 10.000,-
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung von Waren bzw. Art und Umfang der Leistung
4. Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung (Leistungsdatum)
5. Nettobetrag der Rechnung in EUR
6. Umsatzsteuerbetrag in EUR
- 6.a Wenn Umsatzsteuerbetrag in ausländischer Währung, auch Angabe des EUR-Betrages oder des Umrechnungskurses
7. Anzuwendender Steuersatz bzw. Hinweis auf die Steuerbefreiung (z. B.: „Steuerbefreiung als Kleinunternehmer gem. § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG 1994“) oder
- 7.a Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger und UID-Nummer des Leistungsempfängers, wenn aus EU
8. Ausstellungsdatum
9. Fortlaufende, unverwechselbare Nummer
10. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des leistenden Unternehmers

Bei Kleinbetragsrechnungen – d. h. bis zu einem Gesamtbetrag (= Summe 5+6) der Rechnung in der Höhe von EUR 400,00 – genügen folgende Angaben: 1., 3., 4., 5.+6. in einer Summe sowie 7.

- ad 4: Die Angabe des Leistungsdatums gilt auch als erfüllt, wenn auf der Rechnung (sofern zutreffend) „Leistungsdatum = Rechnungsdatum“ angeführt wird.
- ad 10: Kleinunternehmer müssen die UID-Nummer nur dann angeben, wenn sie eine erteilt bekommen haben.

1 MARIA MUSTERFRAU, HANDEL MIT WAREN ALLER ART, LANGE GASSE 22, 1080 WIEN, UID-NR.: ATU12345678 **10**

2 Fa. Gewinn GmbH
Villagasse 15
2230 Gänserndorf

Wien, am 22.01.2015 **8**

9 **RECHNUNG NR. 25/2015**

3 Lieferung von 5 Küchenmaschinen Marke New Kitchen à EUR 1.000,-

4 Liefertermin: 20.01.2015

	Netto	EUR	5.000,-		5
7 + 20 % Ust.		EUR	1.000,-		6
	Brutto	EUR	6.000,-		

Katalogleistungen

Als Katalogleistungen werden folgende Leistungen bezeichnet:

- die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben
- Leistungen, die der Werbung/der Öffentlichkeitsarbeit dienen
- die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer
- die rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung
- die Datenverarbeitung
- die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen
- die sonstigen Leistungen der in § 6 Abs. 1 Z. 8 lit. a bis i und Z. 9 lit. c bezeichneten Art
- die Bereitstellung von Personal
- der Verzicht, ein in diesem Absatz bezeichnetes Recht wahrzunehmen
- der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben
- die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel
- die Telekommunikationsdienste
- die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
- die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen

Moore Stephens City Treuhand

Als etabliertes Unternehmen in den Bereichen Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bietet Moore Stephens City Treuhand seinen Klienten an den Standorten Wien und Krems seit vielen Jahren eine verlässliche Partnerschaft. Für die betreuten Unternehmen bedeutet dies eine wesentliche Konstante, die für Stabilität sorgt – besonders wichtig in bewegten Zeiten.

Die Rahmenbedingungen ändern sich laufend, doch unser Anspruch bleibt gleich: Wir wollen unsere Klienten bestmöglich beraten – in allen betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen sowie bei der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben. Dabei setzen wir auf Kompetenz, Kontinuität in der persönlichen Betreuung und auf maßgeschneiderte Lösungen. So helfen wir unseren Klienten, ihre wirtschaftlichen und persönlichen Ziele zu erreichen.

Um die hohe Qualität unserer Dienstleistungen auch in Zukunft zu gewährleisten, fördern wir die laufende Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeiter sowie das Engagement im Moore Stephens-Netzwerk. So profitieren unsere Klienten auch vom Wissen und der Erfahrung jener Spezialisten, die in anderen Moore Stephens-Büros arbeiten.

Moore Stephens in Österreich

Moore Stephens Austria ist ein österreichweites Netzwerk unabhängiger Partnerfirmen im Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Spezialisten aus 14 Mitgliedsfirmen bieten an 12 Standorten besten Service und internationales Know-how.

Moore Stephens weltweit

Moore Stephens International Limited ist eine Assoziation von über 300 führenden unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen mit mehr als 630 Büros in 100 Ländern.

Kontaktinformation

Für weitere Informationen zu den hier dargestellten Inhalten oder zu unseren Serviceleistungen kontaktieren Sie bitte:



Mag. Werner Braun

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer
w.braun@msct.at



Thomas Eidher

Steuerberater, Partner
t.eidher@msct.at



Mag. Sabine Kretschmer

Steuerberaterin, Partnerin
s.kretschmer@msct.at



Mag. Christoph Malzer

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer
c.malzer@msct.at



Mag. Roland Neugebauer

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer
r.neugebauer@msct.at



Mag. Stefan Szauer

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer
s.szauer@msct.at

Moore Stephens City Treuhand GmbH
Kärntner Ring 5-7, 1015 Wien
T +43 (1) 531 74-0
F +43 (1) 531 74-950
E office@msct.at

www.msct.at

Hafnerplatz 12, 3500 Krems
T +43 (2732) 847 50-0
F +43 (2732) 847 50-540
E office.krems@msct.at

 www.msct.at/facebook

MOORE STEPHENS